AMTSBLATT

GEMEINDE **HAUSEN AM TANN**

Donnerstag, 15. Dezember 2022 | Jahrgang 56 | Nummer 45 / KW 50

Diese Ausgabe erscheint auch online

Amtliche Bekanntmachungen

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderats am 07.12.2022

Bürgerfragen
In der Sitzung waren keine Zuhörer anwesend.

Wassersatzung – Anpassung
Die Wassergebühr der Gemeinde wurde zum 01.01.2022 auf 2,70 €/m³ (netto) erhöht. Aufgrund von steigenden Aufwendungen vor allem im Bereich der Energiekosten kann der bisherige Wasserpreis die Kosten nicht mehr decken. Daher war eine Anpassung des Gebührensatzes zum 01.01.2023 dringend geboten, um den Abmangel nicht noch weiter zu vergrößern.

Das Gremium beschloss daher aufgrund der erfolgten Gebührenkalkulation des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal einstimmig wie folgt:

1. Die Kalkulation des Wasserzinses wird zur Kenntnis genommen.
2. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird ein Zinssatz von 1,39% zugrunde gelegt.
3. Der Wasserzins beträgt ab 01.01.2023: 3,11 €/m³ (netto).

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsentwurfs erfolgt ebenfalls in diesem Amtsblatt.

Verwaltungsgebührensatzung – Anpassung
BM Weiskopf wies daraufhin, dass mit Einführung des § 2 b Einkommenssteuergesetz, die ursprünglich für den 01.01.2023 vorgesehen war, teilweise Leistungen, die in der Verwaltungsgebührensatzung aufgeführt sind, umsatzsteuerpflichtig werden. Durch eine kurzfristige Gesetzesänderung wird es den Gemeinden ermöglicht für weitere zwei Jahre von der Einführung dieses § 2 b abzusehen. Wie fast alle Gemeinden des Zollernalbkreises und vermutlich des Landes Baden-Württemberg wird auch die Gemeinde von dieser Optionsregelung Gebrauch machen. Alle Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes waren sich einig, dass die kommenden zwei Jahre genutzt werden sollten, alle möglichen Schritte für die Einführung des § 2 b in zwei Jahren möglichst zeitig durchzuführen. Vor diesem Hintergrund beschloss das Gremium daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt einstimmig, die Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 07.12.2022.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt ebenfalls in diesem Amtsblatt.

Hallenordnung - Anpassung
Bis zur Einführung des § 2 b Einkommenssteuergesetz zum 01.01.2025, welche ursprünglich für den 01.01.2023 vorgesehen war, werden teilweise Leistungen, die in der örtlichen Hallenordnung aufgeführt sind, umsatzsteuerpflichtig. Bis dahin werden sich keine finanziellen Auswirkungen ergeben, d. h. ab dem 01.01.2025 werden dann Leistungen, welche aus der Benutzung der Gemeindehalle entstehen, umsatzsteuerpflichtig.

Der Gemeinderat beschloss daher einstimmig die Änderung der Hallenordnung in der Fassung vom 07.12.2022.

Die öffentliche Bekanntmachung der Hallenordnung erfolgt daher ebenfalls in diesem Amtsblatt.

Amtsblatt – Anpassung des Bezugspreises
Derzeit entstehen der Gemeinde für die Herstellung des Amtsblattes Kosten in Höhe von ca. 2.300,00 €/jährlich. Gemäß der Vertragsgestaltung werden der Gemeinde 4 Seiten zur Verfügung gestellt und jede Mehrseite wird berechnet. Die Seiten, in welchen lediglich Werbeanzeigen geschaltet werden, werden durch den Verlag getragen. Der bisherige Bezugspreis beträgt jährlich 8,80 €, wobei nur der hälftige Betrag von der Gemeinde getragen wird. Die Verwaltung war aufgrund der bislang praktizierten Vorgehensweise, der grundsätzlichen Einschätzung, dass eine Bezugspreisanpassung durchaus verhältnismäßig und nachvollziehbar ist.

Das Gremium beschloss daher einstimmig, dass der Bezugspreis für das Amtsblatt der Gemeinde zum 01.01.2023 auf 10,00 € zzgl. MwSt. erhöht wird.

Bau- und Grundstücksangelegenheiten
Der Gemeinderat erteilte folgendem Baugesuch das gemeindliche Einvernehmen:

I. Baugesuch im vereinfachten Genehmigungsverfahren

a) Wohnhausneubau mit Doppelgarage, Obstwiesen 8, Flst. Nr. 371/12 + 371/11.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
Bürgermeister Weiskopf gab die am 16.11.20222 in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt:

Dem Verkauf des Flst. 371/10 Baugebiet Lehr –westliche Erweiterung wurde seitens des Gremiums mit 4 Ja Stimmen und 2 Stimmenthaltungen zugestimmt.

Dem Antrag zum Kauf der Wiesenfläche neben dem Gebäude Dockenried 6 wurde seitens des Gremiums nicht zugestimmt.

Das Gebäude Dockenried 6 wird derzeit vollständig geräumt, nachdem das Mietverhältnis zum Ende des Jahres ausläuft.

Durch Umlaufbeschluss stimmte der Gemeinderat der in diesem Amtsblatt ebenfalls veröffentlichten Friedhofsordnung und der Gebührensatzung, welche zum 01.01.2023 in Kraft treten zu.

Bekanntgaben/Verschiedenes
Unter diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Bekanntgaben.

Herausgeber: Gemeinde Hausen am Tann
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann ist das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil ist das Druck- und Verlagshaus Hermann Daniel GmbH + Co. KG, Grünewaldstr. 15, 72336 Balingen, Telefon 07433 266-121, Fax 07433 266-201, E-Mail: mitteilungsblatt@zak.de.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Hausen a. T.
Zollernalbkreis

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung — WVS)

vom 07.12.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen a. T. am 07. Dezember 2022 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 13.07.2011, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.01.2022, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderungen

§ 43 Abs. 1 u. 2 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende Fassung:
(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,11 €.
(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,11 €.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hausen a. T. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hausen am Tann, den 08.12.2022
Weiskopf, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Hausen a. T.
Zollernalbkreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 07.12.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen a. T. am 07.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 17.01.1996 in der Fassung vom 05.12.2001, zuletzt geändert am 07.11.2001, wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hausen a. T. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hausen, den 08.12.2022
Weiskopf, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Hausen a. T.
Zollernalbkreis

Änderung der Hallenordnung

vom 07.12.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen a. T. am 07.12.2022 folgende Änderung der Hallenordnung

Artikel 1
Satzungsänderung

Die Hallenordnung vom 28.07.2021 wird wie folgt geändert:
In § 20 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
(4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Hallenordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Hallenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Hallenordnung unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Hallenordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Hallenordnung gegenüber der Gemeinde Hausen a. T. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Hallenordnung verletzt worden sind.

Hausen, den 08.12.2022
Weiskopf, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofsordnung

Gemeinde Hausen am Tann
vom 21.11.2022

I. Allgemeine Vorschriften. 5
§ 1 Widmung. 5
II. Ordnungsvorschriften. 5
§ 2 Öffnungszeiten. 5
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof 5
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof 6
III. Bestattungsvorschriften. 6
§ 5 Allgemeines. 6
§ 6 Särge. 7
§ 7 Ausheben der Gräber 7
§ 8 Ruhezeit 7
§ 9 Umbettungen. 7
IV. Grabstätten. 5
§ 10 Allgemeines. 5
§ 11 Reihengräber 8
§ 12 Wahlgräber 6
§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber 7
§ 13a Gemeinschaftsurnenfeld. 7
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen. 11
§ 14 Auswahlmöglichkeiten. 11
§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz. 11
§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften. 11
§ 17 Genehmigungserfordernis. 10
§ 18 Standsicherheit 10
§ 19 Unterhaltung. 11
§ 20 Entfernung. 13
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte. 11
§ 21 Allgemeines. 11
§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege. 14
VII. Benutzung der Leichenhalle. 15
§ 23... 15
VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten. 15
§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung. 15
§ 25 Ordnungswidrigkeiten. 15
IX. Bestattungsgebühren. 16
§ 26 Erhebungsgrundsatz. 16
§ 27 Gebührenschuldner 16
§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren. 16
§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. 17
§ 30 Nebenleistungen..... 14
§ 31 Umsatzsteuer..... 15
X. Übergangs- und Schlussvorschriften. 17
§ 32 Alte Rechte. 17
§ 33 In-Kraft-Treten. 17
XI. Anlage
Gebührenverzeichnis..... 17

Friedhofsordnung
Gemeinde Hausen am Tann
vom
21.11.2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.11.2022. die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Widmung

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 3 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a[1] und §§ 71a bis 71e[2] des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6
Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7
Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8
Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, der Aschen 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 25 Jahre.

§ 9
Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10
Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Gemeinschaftsurnengräber,
4. Erdwahlgräber,
5. Urnenwahlgräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11
Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12
Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmten. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
   Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13
Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 4 Urnen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 13 a Gemeinschaftsurnenfeld

1. Auf dem Friedhof der Gemeinde Hausen am Tann wird ein neues Urnengrabfeld als Gemeinschaftsurnenfeld ausgewiesen.

(2) Bei diesen Gräbern sind Bio-Urnen zwingend vorgeschrieben.

(3) Jedes Urnengrab ist mit einer Grabplatte (35 x 45 x 5 cm) versehen. Bis zu zwei Urnen können in ein Grab bestattet werden.

Das Grab muss zwingend als Doppelgrab erworben werden. Dennoch kann in diesem Grab auch eine einzelne Urne beigesetzt werden.

Es wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts (Nachbelegung) ist nur auf Antrag möglich. Im Falle der Nachbelegung ist der Nacherwerb des Nutzungsrechts wieder auf die Dauer der vorgeschriebenen Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen erforderlich. Das Nutzungsrecht kann dafür um jeweils 5 Jahre nacherworben werden.

Auf den Grabplatten werden in einer einheitlichen Schrift Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum (Jahreszahlen mit Trennungsstrich) angebracht. Diese Kosten für die Beschriftung werden direkt vom Steinmetz dem Käufer des Grabes in Rechnung gestellt. Es ist zwingend die Schrift Binder 3995, Farbe Alu (als Einzelbuchstaben), die Schriftgröße muss mind. 35 mm betragen und darf die Größe von 40 mm nicht überschreiten, vorgeschrieben.

Für den Transport der Grabplatte, die ordnungsgemäße (standfeste) Befestigung der Grabplatte hat der Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Die endgültige Befestigung der Grabplatte auf dem Urnenfeld darf nur durch einen Steinmetz erfolgen.

Nach Ablauf der Ruhezeiten bzw. des Nutzungsrechtes wird das Grab von der Gemeinde oder durch einen von ihrem Beauftragten geräumt.

(4) Das gesamte Grabfeld wird von der Gemeinde oder einem von der Gemeinde Beauftragten gepflegt.

(5) Sonstige Bestimmungen:

1. Die Grabgestaltung ist Angelegenheit der Gemeinde. Pflanzungen auf dem Grab durch Angehörige sind nicht gestattet.
2. Das Ablegen von Blumen oder Kerzen ist nicht gestattet.
3. Bei einer Bestattung wird die Grabplatte dann entfernt und beschriftet. Während dieser Zeit kann der Blumenschmuck der Trauerfeier auf der Grabstätte abgelegt werden. Wenn die Grabplatte liegt, ist kein Blumenschmuck oder Ähnliches mehr vorgesehen und wird auch konsequent bei den Pflegearbeiten abgeräumt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14
Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15
Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16
Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.

5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden
(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
4. mit Lichtbildern.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 Quadratmeter Ansichtsfläche,
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 Quadratmeter Ansichtsfläche.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 Quadratmeter Ansichtsfläche,
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 Quadratmeter Ansichtsfläche.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
(8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
(9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
(10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17
Genehmigungserfordernis
(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.
(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18
Standsicherheit
Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.
Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19
Unterhaltung
(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20
Entfernung
(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21
Allgemeines
(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22
Vernachlässigung der Grabpflege
(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23
(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24
Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
   a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
   b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
   c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
   d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
   f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
   g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
   h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26
Erhebungsgrundsatz
Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27
Gebührenschuldner
(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
(1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
(3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 29
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwal-tungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 30
Nebenleistungen
Nebenleistungen zu den Bestattungsgebühren (z.B. Ausgraben, Umbettungen, und Überführungen) werden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand berechnet.

§ 31
Umsatzsteuer
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten, Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32
Alte Rechte
Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf ….. Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 33
In-Kraft-Treten
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 16.12.2020 und die Bestattungsgebührensatzung vom 14.01.1998 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hausen am Tann, 21.11.2022
Weiskopf, Bürgermeister

Anlage gemäß § 29 der Friedhofssatzung vom 01.01.2023

- Gebührenverzeichnis -

1. **Benutzungsgebühren**
Es werden erhoben:

1. Für die Bestattung mit Grabherstellung	
1.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	884,24 €
1.2 von Personen unter 6 Jahren	392,77 €
1.3 Beisetzung von Aschen	368,79 €
1.4 ein Zuschlag zu 1.1 – 1.3 für Bestattungen an Samstagen von je gem. des externen Bestattungsunternehmens	25 %
1.5 ein Zuschlag zu 1.1 – 1.3 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen gem. des externen Bestatters von je	100 %
2. Für die Überlassung eines Reihengrabes	
2.1 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	749,90 €
2.2 für Personen unter 6 Jahren	149,98 €
2.4 für ein Urnengrab	412,27 €
2.5 für ein Urnengrab im Gemeinschaftsurnenfeld	305,64 €
3. Für die Beleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.1 für ein Erdwahlgrab	924,26 €
3.2 für ein Urnenwahlgrab	444,77 €
4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Jahr	
4.1 Erdwahlgrab	36,97 €
4.2 Urnenwahlgrab	17,79 €

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für eine davon abweichende Nutzungsdauer errechnet sich anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.

5. Für die Dekoration	
des Reihengrabes	50,00 €
des Kindegrabes	20,00 €
des Urnengrabes	10,00 €
6. Für die Benutzung der Leichenhalle	200,00 €
7. Ein Zuschlag für Auswärtige für Nr. 6 von 50 %	300,00 €

Als Auswärtiger gilt nicht, wer aus gesundheitlichen Gründen in ein Pflegeheim übersiedeln musste oder bei Verwandten auswärts gepflegt wurde und unmittelbar vor seinem Wegzug in Hausen wohnhaft war.

Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Hausen am Tann
Zollernalbkreis

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Energie- und Wasserversorgung Hausen am Tann“

vom 16.11.2022

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1 und 3 Abs.2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigB) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. 1992 S.22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. 2020 S.403), hat der Gemeinderat Hausen am 16.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2001, in der Fassung vom 23.11.2005 beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung
§§ 1 und 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Hausen am Tann“, werden wie folgt geändert:

§ 1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebs
(1) Die Wasserversorgung Hausen am Tann wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB) und den Bestimmungen dieser Satzung unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Hausen am Tann“, geführt.

§ 3
Stammkapital, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss
(1) Das Stammkapital wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem
Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.
(3) Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen von den Plandaten ist der Wirtschaftsplan zu ändern.
(4) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), der Liquiditätsrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht. Der Jahresabschluss und die Behandlung des Jahresergebnisses sind vom Gemeinderat der Gemeinde Hausen festzustellen. Die Feststellung hat nach Anlage 9 EigBVO-HGB zu erfolgen.
(5) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2
In-Kraft-Treten
Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Hausen am Tann tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hausen, den 17.11.2022

Stefan Weiskopf, Bürgermeister

Amtsblatt Winterpause

In den Kalenderwochen 52/2022 und 01/2023 erscheint kein Amtsblatt.
Das letzte Amtsblatt im Jahr 2022 (KW 51) erscheint am 22.12.2022 und das erste Amtsblatt im Jahr 2023 (KW 02) erscheint am 12.01.2022
Wir bitten um Beachtung.

Veröffentlichung von Jubilaren nur noch auf ausdrücklichen Wunsch

Laut EU-Datenschutzgrundverordnung dürfen nur noch Jubilare veröffentlicht werden, die schriftlich erklären, dass sie eine Veröffentlichung ihrer Ehrentage im Amtsblatt der Gemeinde sowie im Zollern-Alb-Kurier und im Schwarzwälder Boten wünschen! Bitte teilen Sie uns deshalb per Brief, per Fax (8849) oder per E-Mail (kontakt@hausen-am-tann.de) mit, wenn Sie eine Veröffentlichung Ihres Altersjubiläums im Jahr 2023 wünschen.

Ich wünsche, dass mein Geburtstag im Amtsblatt, auf der Homepage sowie im Zollern-Alb-Kurier und im Schwarzwälder Boten veröffentlicht wird.

Datum des Geburtstages: _____

Name:_____

Straße: _____

Hausen am Tann, den_____

Unterschrift: _____

Bestimmungen zur Veröffentlichung von Altersjubilaren
nach § 50 Bundesmeldegesetz dürfen seit dem 1. November 2015 der 70. Geburtstag und dann nur noch jeder fünfte weitere Geburtstag (70, 75, 80, 85, 90, 95 und 100) und erst ab dem 100. Geburtstag wieder jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden.

Öffnungszeiten des Bürgermeisteramts

Rathaus, Tel. 07436 424, Fax 07436 8849, Kontakt@Hausen-am-Tann.de

Montag	**8.00 – 12.00 Uhr**
Dienstag	**8.00 – 12.00 Uhr**
Donnerstag	**15.00 – 18.30 Uhr**
Freitag	**8.00 – 13.00 Uhr**

Sprechzeiten Bürgermeister:

Montag:	**08.00 – 12.00 Uhr**
Mittwoch:	**16.00 – 19.00 Uhr**
Donnerstag:	**8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr**

Sonstiges

Feuerwehr/Notarzt	**112**
Grundbuchauszüge – Grundbuchamt Sigmaringen	**07571 1821-130**
Sozialstation	**07427 7525**
Hebamme Isabelle Kaltenbacher	**0162 2309490 Hebamme.Isabelle@web.de**
Bauhof, Herr Riede	**0170 3434916**
Förster Maier	**07427 91001**
Polizeiposten Schömberg	**07427 940030**
Polizeirevier Balingen	**07433 2640**
Abfallberater Landratsamt	**07433 921381**
Telefonseelsorge	**0800 1110111**

Kindergarten Hausen am Tann

DRK besucht die Mühlenbande
Kaum erwarten konnten die Kinder den Besuch des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Kindergarten. Nach einer kurzen Begrüßung wurde den Kindern gezeigt, wie man einen Verband anlegt und z. B. ein Pflaster befestigt wird.

Begeistert probierten die Kinder das gezeigte an ihren Kuscheltieren aus, die sie fachmännisch verbanden.
Außerdem durften die Kinder erleben, wie es sich anfühlt, wenn man eine Halsmanschette tragen muss.
Weshalb man Rettungsjacke, Stiefel, Helm und Funkgeräte benötigt erfuhren die Kinder ebenso. In die Rolle des Sanitäters durften die Kinder dann noch selbst schlüpfen, in dem sie alles anziehen und ausprobieren durften.
Der ganze Morgen wurde durch passende Spiele aufgelockert.
Zum krönenden Abschluss wurde das Einsatzfahrzeug noch inspiziert mit Blaulicht und Martinshorn.
Mit vielen neuen Eindrücken und neuem Wissen gingen die Kinder nach Hause.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Petrus u. Paulus

Im Trauerfall
wenden Sie sich bitte an Pfarrer Shibu Vincent Pushpam in Ratshausen Tel. 07427-7325 oder 015225270700.

Gottesdienstzeiten

Samstag, 17.12.2022 - Vorabend zum 4. Advent
19.00 Uhr Heilige Messe

Samstag, 24.12.2022 - Heilig Abend
18.00 Uhr Messfeier an Heiligabend
Adveniat-Kollekte

Samstag, 31.12.2022 - Hl. Silvester
17.00 Uhr Jahresschlussandacht (Team)

Sternsinger 2023
Liebe Kinder, liebe Eltern,
nachdem die Sternsinger zwei Jahre Zwangspause hatten, suchen wir für die **Sternsingeraktion 2023** Mädchen und Jungen **ab der 1. Schulklasse**, die in Hausen am Tann und Tieringen den Segen zu den Menschen bringen. Kinder aller Konfessionen und Religionen sind herzlich eingeladen. Alle, die mitmachen möchten, dürfen sich bei Gerlinde (Tel. 07436-431) oder Nicole (Tel. 07436-901256) melden.

Am **Donnerstag, den 22.12.2022 um 17:00 Uhr** treffen wir uns zur Anprobe im Gemeindehaus.
Am **Freitag, den 06.01.2023 treffen wir uns um 8:00 Uhr** im Gemeindehaus. **Der Gottesdienst beginnt um 9:00 Uhr.**
Wir würden uns freuen, wenn wir eine Tieringer Gruppe zusammenbekommen würden.
Nach dem Gottesdienst werden die Sternsinger von Haus zu Haus ziehen, um Spenden für das Hilfsprojekt von Pfarrer Kasozi in Uganda zu sammeln.
Wer aus Tieringen Besuch von den Sternsingern bekommen möchte, darf sich gerne bei Gerlinde Pfister (Tel. 07436-431) oder Nicole Conzelmann (Tel.07436-901256) melden.
Es wäre toll, wenn viele von euch mitmachen würden.
Bis dahin wünschen wir euch eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit!
Eure
Elisabeth, Gerlinde und Nicole

Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal

für die Evangelischen der Gemeinden Hausen am Tann, Nusplingen, Oberdigsheim, Obernheim, Tieringen und Unterdigisheim
Pfarramt Tieringen, Neue Str. 5, 72469 Meßstetten-Tieringen, Tel. 07436-426
E-Mail: pfarramt.tieringen@elkw.de,
Internet: www.kirche-tieringen.de; www.kirche-oberdigisheim.de
1. Vorsitzender Thomas Müller

Freitag,16.12.22
18:30 Uhr Bußfeier für alle Gemeinden in Dotternhausen
Samstag,17.12.22
19:00 Uhr Vorabendmesse in Hausen und Weilen
Sonntag,18.12.22 Vierter Advent
09:00 Uhr Hl. Messe in Dotternhausen
09:00 Uhr Wortgottesfeier in Zimmern (GRF)
10:30 Uhr Hl. Messe in Schömberg und Ratshausen
10:30 Uhr Wortgottesfeier in Schörzingen (Diakon)
Dienstag,20.12.22
15:00 Uhr Beichtgelegenheit in Ratshausen
Beichtgelegenheiten und Bußfeier in der Seelsorgeeinheit
Freitag, 16.12.um 18:30 Uhr Bußfeier in Dotternhausen
Dienstag, 20.12. ab 15:00 Uhr Beichtgelegenheit in Ratshausen
Palmbühlkirche - Bibelteilen im Advent
Am Freitag 16.12. lädt Wallfahrtseelsorger Michael Holl an der Bibel Interessierte jeweils um19 Uhr ins Pilgerstüble auf dem Palmbühl zum Bibelteilen ein. Die Teilnehmenden schauen zusammen das Evangelium des jeweils kommenden Adventssonntags an, lassen es auf sich wirken und beten gemeinsam. Es braucht keine Vorkenntnisse, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weihnachtskrippe auf dem Palmbühl
Fleißige Helfer haben in den vergangenen Tagen wieder die großartige Weihnachtskrippe im Altarraum der Palmbühl-Kirche aufgebaut und mit verschiedenen akustischen und visuellen Effekten versehen. Das Geschehen der heiligen Nacht wird eindrucksvoll dargestellt. Die Kirche ist tagsüber zum Besuch offen, die Krippe steht bis zum Fest Lichtmess am 2. Februar. Wallfahrtsseelsorger Michael Holl bietet für kleine und große Gruppen Führungen an, er ist unter Tel. 0174-1057563 anfragbar.

Adventsliedersingen am 4. Advent
Am vierten Adventssonntag, 18. Dezember, kommt ab 16.00 Uhr der ehemalige Dekanatskirchenmusiker Rudolf Hendel mit seinem Akkordeon auf den Palmbühl, um mit den Anwesenden einige Adventslieder zu singen. Zwischen den einzelnen Liedern gibt es kurze Impulse von Wallfahrtsseelsorger Michael Holl. Die Veranstaltung findet bei trockenem Wetter im Freien statt, ansonsten in der Kirche. Im Anschluss an das gemeinsame Singen gibt es Punsch und Gebäck. Es ergeht herzliche Einladung an Jung und Alt zu dieser besinnlichen Stunde!

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tieringen-Oberdigisheim

Wir laden herzlich ein!
Donnerstag, 15. Dezember
16.00 Uhr Minijungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim
19.30 Uhr öffentliche Sitzung des Gesamtkirchengemeinderats im Kirchenanbau in Oberdigisheim
Freitag, 16. Dezember
17.30 Uhr Bubenjungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim
20:00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus in Tieringen
Sonntag, 18. Dezember - 4. Advent
10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Oberdigisheim mit Dekan i. R. Ulrich Bernecker und Krippenspiel der Kinderkirche Oberdigisheim
Das Opfer ist für das Kinderwerk Lima bestimmt.
11.15 Uhr Gemeinschaftsstunde im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim
Montag, 19. Dezember
19.00 Uhr Teenkreis im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim
Dienstag, 20. Dezember
19.30 Uhr Kirchenchorprobe im Gemeindehaus in Tieringen
Mittwoch, 21. Dezember
Ab 11.30 Uhr Tieringer Mittagstisch im Gemeindehaus in Tieringen
Beginn gemeinsames Essen um 12.00 Uhr
17.30 Uhr Mädchenjungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim
19.30 Uhr Jugendkreis im Gemeinschaftshaus in Meßstetten
Donnerstag, 22. Dezember
16.00 Uhr Minijungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim
Freitag, 23. Dezember
17.30 Uhr Bubenjungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim
20:00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus in Tieringen
Samstag, 24. Dezember
15.00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Dr. Alexander Kupsch und Krippenspiel der Kinderkirche Tieringen
17.00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Dr. Alexander Kupsch in Tieringen
Der Kirchenchor Tieringen wirkt mit.
18.00 Uhr Gottesdienst in Oberdigisheim mit Prädikant Horst Hölle
Sonntag, 25. Dezember - Christfest
10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Oberdigisheim mit Dekan a.D. Werner Trick
Der Sängerbund Tieringen wirkt musikalisch mit.
11.15 Uhr Gemeinschaftsstunde im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

Schlichem Bad

Das Schlichembad bleibt von
Freitag, den 23.12.2022
bis einschließlich
Sonntag, den 08.01.2023
g e s c h l o s s e n .

Wir bitten um Beachtung!

Gemeindeverwaltungsverband
Oberes Schlichemtal

Vereinsnachrichten

Deutsches Rotes Kreuz Tieringen – Hausen am Tann

Jahresabschlussfeier
Am Samstag, den 07.01.2023, findet um 17.30 Uhr unsere Jahresabschlussfeier im Gasthaus Plettenberg in Schömberg statt. Eingeladen sind alle Aktiven mit Partner/Familie und das JRK. Wir freuen uns auf einen gemütlichen Abend zusammen.
Wer sich noch nicht angemeldet hat- schnell in der WhatsApp Gruppe nachholen!

Dienstabend
Am DONNERSTAG, den 12.01. & 26.01. findet zusammen mit dem OV großer Heuberg ein gemeinsamer Dienstabend bei uns in Tieringen statt. Thema des Abends ist "Herangehen Hund im Einsatz" - ein sicherlich sehr interessantes- und nicht alltägliches Thema.
Treffpunkt ist um 19.30 Uhr im DRK Raum. Nähere Infos folgen dann kurzfristig in der Gruppe.

Weihnachten
"Zuversicht ist, wo wir Sterne sehen- auch wenn der Himmel bedeckt ist."
Wir, vom DRK Tieringen- Hausen a.T. wünschen Allen Frohe Weihnachten voller Geborgenheit, weihnachtlicher Freude, besinnlicher Stunden, sowie angenehme, harmonische und erholsame Feiertage.
Einen gesunden Start ins Jahr 2023 wünschen wir und bedanken uns bei allen Spendern und Unterstützern im Jahr 2022.

Sonstiges

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

Erste Hilfe Kurse – natürlich beim DRK!
Jeder Mensch kann helfen – und das Helfen lernen. Verschenken Sie einen Erste-Hilfe Kurs zu Weihnachten! Kurse und Termine finden Sie unter www.drk-zollernalb.de, telefonische Anmeldung: 07433 / 90 99 99.

Freiwilliges Soziales Jahr: Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir ab sofort Teilnehmer (m/w/d) an einem Freiwilligen Sozialen Jahr für den Einsatz im Bereich Soziale Arbeit. Nähere Informationen beim DRK-Kreisverband Zollernalb, Frau Sabrina Horn unter Telefon 07433 909952.

Der Kleiderladen (Auf dem Graben 13 – 72336 Balingen) hat für Sie zu folgenden Öffnungszeiten geöffnet: Montag: 14:00 – 17:00 Uhr; Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr; Mittwoch: 10:00 – 13:00 Uhr; Donnerstag: 15:00 – 18:00 Uhr; Freitag: 10:00 – 13:00 Uhr. Wir bitten Sie darum, sich an die Hygienevorschriften zu halten. Wir freuen uns, wenn Sie Ihre gut erhaltene Bekleidung direkt bei uns im Kleiderladen als Spende abgeben. Herzlichen Dank! Der Kleiderladen ist über die Weihnachtszeit vom 23.12.2022 – 08.01.2023 geschlossen.
Ab 09.01.2023 begrüßen wir Sie wieder recht herzlich. Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest!

DRK-Hausnotruf: Der Hausnotruf bewährt sich bereits seit über 30 Jahren und ist seit 2005 zertifiziert durch den TÜV Süd. Jetzt bieten wir Ihnen auch Sicherheit für unterwegs:
Der Mobilruf bietet nicht nur Sicherheit für zu Hause, sondern aufgrund einer Satelliten-Ortung auch Sicherheit für unterwegs. Mit modernster Kommunikationstechnik und einem 24-Stunden-Notfallmanagement Ihrer DRK-Notrufzentrale sind Sie nur einen Knopfdruck von schnellstmöglicher Hilfe entfernt. Mit dem neuen Mobilruf erreichen Sie uns immer, auch unterwegs mit Ortungsfunktion deutschlandweit.
Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 / 90 99 55 oder per E-Mail: hausnotruf@drk-zollernalb.de.

Telefonnummer 07433 / 19222 für den Krankentransport.
Wir bringen Patienten sicher ans Ziel: zum Arzt, ins Pflegeheim oder ins Krankenhaus. Krankentransporte sind zum Beispiel notwendig, wenn jemand krank, verletzt oder eine anderweitige Hilfsbedürftigkeit besteht, aber kein Notfallpatient ist. Unsere Patienten können sich stets darauf verlassen, dass sie von Fachkräften medizinisch betreut und in speziellen Krankentransport-Fahrzeugen gefahren werden. Um einen Krankentransport zu bestellen, wählen Sie unsere Rufnummer 07433 / 19222. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Die Notrufnummer 112 ist für medizinische Notfälle oder den Ruf der Feuerwehr vorbehalten.

WSC WinterSportClub Oberes Schlichemtal e.V.

Skikurse für Kinder und Jugendliche in Deilingen am Skilift
Kinderskikurse in Deilingen sind ab Ende Dezember 2022 geplant. Die genauen Termine und Infos zur Anmeldung werden unter anderem auf unserer Homepage noch bekannt gegeben.
Übungszeiten: 9.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr.
Infos ob die Kurse stattfinden können, gibt es immer freitags ab 18 Uhr auf der Homepage oder beim Infotelefon der Skischule unter 07427/7334.

Skating- und Langlaufkurse auf der Deilinger Loipe bei der Hütte am Turm
Skatingkurse sind ab Ende Dezember 2022 und im Januar 2023 auf der Deilinger Loipe bei der Hütte am Turm geplant. Langlaufkurse Klassisch werden auf Nachfrage angeboten. Die genauen Termine und Infos zur Anmeldung werden unter anderem auf unserer Homepage noch bekannt gegeben.
Übungszeiten: Samstags 14 bis 16 Uhr und sonntags von 10 bis 12 Uhr
Unser Übungsleiter Wolfgang Angst führt die Teilnehmern in die unterschiedliche Skating-Techniken ein und gibt individuelle Tipps zur Verbesserung der Lauftechnik bei den Teilnehmern. Im Rahmen des Kurses erhalten die Teilnehmer auch nützliche Infos zur Ausrüstung „Rund ums Skilanglauflaufen". Die Kursdauer beträgt 2x zwei Stunden.

Aktuelle Auskünfte über die Ski- und Langlaufkurse gibt es unter www.wsc-os.de

Energieagentur Zollernalb

Presseinformation
Selbst herausfinden:
Ist das eigene Haus fit für eine Wärmepumpe?
Wärmepumpen nutzen die Umgebungsluft, das Grundwasser oder das Erdreich als Wärmequelle. Mit Strom heben die Geräte die Umweltenergie auf ein höheres Temperaturniveau und liefern so Wärme für Heizung und Warmwasser. Damit stromsparend geheizt werden kann, sollte der Temperaturunterschied zwischen der Umweltenergiequelle und dem Heizsystem möglichst gering sein. Die maximale Vorlauftemperatur der Heizung sollte daher nicht über 55 Grad Celsius liegen, besser darunter.
Die Vorlauftemperatur ist die Temperatur, die das Wasser hat, wenn es den Heizkessel verlässt und zu den Heizkörpern gepumpt wird. In alten, ungedämmten Gebäuden mit kleinen Heizkörpern und fossilen Heizkesseln sind im Winter je nach Gebäudestandard oft 70 Grad Celsius Vorlauftemperatur üblich. Energetisch sanierte und neue Häuser brauchen deutlich weniger, da bei geringeren Energieverlusten weniger Heizleistung im Raum zur selben Raumtemperatur führt. Deshalb reicht in gut gedämmten Häusern und Häusern mit Fußbodenheizung auch an kalten Wintertagen eine Vorlauftemperatur von unter 50 Grad Celsius aus, um die Wohnräume auf 20 Grad zu erwärmen.
Test ist in vielen Einfamilienhäusern durchführbar
Ob das eigene Gebäude 70, 60 oder nur 50 Grad Vorlauftemperatur benötigt, ist daher entscheidend, wenn es um den Einsatz einer Wärmepumpe geht. Mit Hilfe eines kleinen Experiments kann man dies herausfinden. Der EE-fit-Test ist in vielen Einfamilienhäusern durchführbar. In Mehrfamilienhäusern sollte man diesen Test nur abgestimmt mit allen Bewohner:innen durchführen.
So gehen Eigentümerinnen und Eigentümer konkret vor: Zuerst muss die Außentemperatur deutlich unter null Grad liegen. Gut ist eine Frostperiode von mehreren Tagen. Auf einem Display am Heizkessel oder einer Temperaturanzeige am Vorlaufrohr wird die Vorlauftemperatur angezeigt. Am Displaymenü oder per Drehknopf kann man die Temperatur auf die gewünschten 50 bis 55 Grad absenken. Ist dies aufgrund des Reglertyps nicht möglich, sollte man sich an eine Fachperson wenden, zum Beispiel den Heizungsbauer. Sie kennt auch andere Wege, die Vorlauftemperatur abzusenken, etwa über die Heizkennlinie.
Nach der Absenkung die Thermostate auf drei stellen
Anschließend müssen alle Thermostate an den Heizkörpern auf die Zieltemperatur 20 Grad aufgedreht werden. Das entspricht der Stufe drei. Ist es nach einigen Stunden entsprechend warm, ist das Haus für eine Wärmepumpe geeignet. Bleibt es dagegen in den eigenen vier Wänden zu kalt, herrscht Optimierungs- und meist auch Sanierungsbedarf. Neben kleineren Anpassungen führt dann oft kein Weg an energetischen Maßnahmen – zumindest einzelner schlecht gedämmter Bauteile – des Gebäudes vorbei.
Quelle: Zukunft Altbau
Aktuelle Informationen zur energetischen Sanierung von Wohnhäusern gibt es bei der **Energieagentur Zollernalb** unter **07433 92-1385**

Handwerkskammer Reutlingen

Freie Lehrstellen im Landkreis Zollernalb für 2023

Das Handwerk bietet jungen Menschen mit einer dualen Ausbildung **krisensichere Zukunftsperspektiven für den Start in die berufliche Karriere**. Aktuell sind für das Jahr 2022 noch 56 Lehrstellen in 40 Betrieben und für das Jahr 2023 bereits 137 Lehrstellen in 86 Betrieben veröffentlicht. Außerdem sind über 56 Praktikumsplätze ausgeschrieben.
Für den **Landkreis Zollernalb** sehen die Zahlen wie folgt aus:
Für den Ausbildungsstart in 2022 sind aktuell noch 15 Lehrstellen in 9 Betrieben ausgeschrieben und schon 19 Ausbildungsplätze in 14 Betrieben für 2023 (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche). In der Praktikabörse sind außerdem 8 Praktikumsplätze veröffentlicht.
Für 2023 werden im **Landkreis Zollernalb** aktuell die meisten Auszubildenden in folgenden Berufen (jeweils m/w/d) gesucht: 2 Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik , 1 Baugeräteführer, 1 Beton- und Stahlbetonbauer, 1 Fachkraft für Lagerlogistik, 2 Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk, Bäckerei, 2 Fleischer, 1 Kaufmann/-frau im Einzelhandel, 1 Klempner, 1 Kraftfahrzeugmechatroniker, Nutzfahrzeugtechnik, 1 Maurer, 2 Mechatroniker für Kältetechnik, 2 Präzisionswerkzeugmechaniker, Schneidwerkzeuge und 2 Tischler.

www.uno-fluechtlingshilfe.de
Ihre Spende hilft Flüchtlingskindern, dass Träume wahr werden!
Spendenkonto 2000 88 50 Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98
UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Mut für Menschen.
Wilhelmstraße 42, 53111 Bonn, Tel. 0228/62 98 6-0

Förderverein
für krebskranke Kinder
Tübingen e. V.
UNSER SPENDENKONTO
Kreissparkasse Tübingen IBAN: DE10 6415 0020 0000 1260 63
Telefon: 07071/9468-11, **www.krebskranke-kinder-tuebingen.de**

MUT
HILFE
HOFFNUNG
Helfen Sie krebskranken Kindern
und deren Familien mit Ihrer Spende!

An: